

THÜR. LANDTAG POST  
02.04.2024 14:50

9047/2024

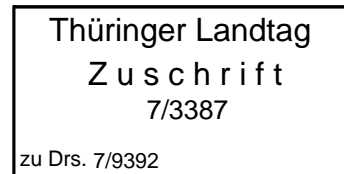
ARCHITEKTKAMMER THÜRINGEN | PF 90 04 14 | 99107 ERFURT



PRÄSIDENTIN

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfILF**



per E-Mail: [poststelle@landtag-thueringen.de](mailto:poststelle@landtag-thueringen.de)

Erfurt, 02.04.2024

### **Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)**

**zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus**  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU-Drucksache 7/9392-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes mit dem Hintergrund, dass damit eine geordnete raumordnerische Planung Grundlage für die Steuerung des Windenergieausbaus angestrebt wird.

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob diese Regelungen auch auf weitere Anlagen der regenerativen Energien, die durch Aufhebung der Privilegierung im Außenbereich ohne raumordnerische Verfahren zulässig werden, ausgeweitet / angewendet werden.

Wir bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:

**Frage 1:** Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

**Antwort:**

Wir verstehen das Gesetz in der befristeten Untersagung der Errichtung neuer Windkraftanlagen außerhalb der in den Regionalplänen verankerten und aktuell gültigen „Vorranggebiete“ Windenergie. Der vorliegende Gesetzentwurf erzeugt eine raumordnerische Untersagung bis zur Rechtsgültigkeit der in Überarbeitung befindlichen Regionalpläne/Teilpläne Windenergie. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Sicherung einer regionalplanerischen Steuerung und mit dieser zur geordneten Entwicklung des landesweiten Windenergieausbaus bei.

Mit einer rechtlich wirksamen Untersagung werden neue, raumordnerisch nicht legitimierte Verfahren, unterbunden.

Allerdings kann aus unserer Sicht rechtlich nicht eingeordnet werden, ob eine befristete raumordnerische Untersagung über das Landesplanungsgesetz rechtssicher ist.

Darüber hinaus sollte die außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 249 BauGB abgeklärt werden. Diese wirkt dann, wenn regionale und kommunale Teilflächenziele für Windenergie auf Landesebene bestimmt sind. Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms lag in dem 2. Entwurf aktuell bis Mitte März zur Beteiligung aus.

Mit dem Scheitern des Revisionsverfahrens gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen liegt zurzeit keine raumordnerische Planungsgrundlage zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in Mittelthüringen vor. Der neue Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen befindet sich derzeit in der Auslegung.

Die Ziele und Zwecke der Raumordnung müssen im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften als überregionale Pläne verankert werden.

Darüber hinaus stellen auf kommunaler Ebene die Flächennutzungspläne Steuerungsinstrumente dar - diese sollten jedoch zwingend aus den überregionalen Plänen abgeleitet werden.

**Frage 2:** Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?

**Antwort:**

Aus unserer Sicht wird die Zielsetzung zur Sicherung einer abgestimmten raumordnerischen Planung deutlicher durch das Einfügen des nachfolgenden Passus:

„§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist zur Sicherung **einer abgestimmten raumordnerischen Planung** anzuwenden, wenn ...“

**Frage 3:** Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslagen auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?

**Antwort:** Die aktuelle Gesetzeslage droht dazu zu führen, dass Windkraftanlagen durch die Privilegierung des Wind-an-Land-Gesetzes außerhalb der Vorranggebiete ungesteuert errichtet werden.

Aus unserer Sicht fehlen konzeptionelle Vorarbeiten, um die flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung der Windkraftanlagen und weiterer regenerativer Anlagen raumordnerisch geordnet umzusetzen. Neben der Aktualisierung der Regionalpläne sollten auch folgende landesweite Planungsaussagen aus unserer Sicht zwingend Bewertungsgrundlagen werden:

- Integration historischer Kulturlandschaften: Im Zuge der Erfassung von Historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung werden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten mit bedeutsamen historischen Siedlungen und Landschaftsbildern verschränkt. Beispielgebend dafür ist die Erfassung der Historischen Kulturlandschaften Niedersachsens. Diese wurden dann in das niedersächsische Landschaftsprogramm und in die Landschaftsrahmenpläne aufgenommen.
- Vereinheitlichung der Kategorie der weichen Tabuzonen in den Regionalplänen Thüringens.
- Darüber hinaus ist zu klären, wie die Windkraftanlagen, im Zuge der Zielvorgabe der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen auf 30 Hektar pro Tag zu beschränken, anzusetzen sind. Für Thüringen wird eine möglichst ausgeglichene Bilanz zwischen Neuinanspruchnahme und Rückwidmung für naturnahe Zwecke angestrebt, d.h. Thüringen strebt damit das 0 Hektar-Ziel an.
- Die aktuellen o.g. Gesetzeslagen mit Wertstellung/Privilegierung des Windenergieausbaus führen zu einem immensen Flächendruck mit Verlust an natur- und kulturlandschaftlich gebundenen Lebensräumen und Arten (z.B. Insekten). Es ist zu befürchten, dass gleichfalls überlebenswichtige Ziele wie die Biodiversitätsstrategie nicht gleichrangig umgesetzt werden können. Diesbezüglich sind in der Landes- und Regionalplanung Aussagen zur parallellaufenden Entwicklung und Zielerreichung zu treffen. Dies würde die Akzeptanz des Windenergieausbaus verbessern.
- In diesem Zusammenhang und die Biodiversität fördernd sind auch Aussagen/Flächenausweisungen/ -bevorratungen zur Eingriffskompensation in der Landes- und Regionalplanung erforderlich. Aktuell wird durch fehlende Flächenlösungen ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzzahlung befürchtet, welcher lt. in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUEN, Diskussion/ Workshop April 2017) der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden soll und somit meist nicht im Eingriffsraum wirksam wird. Lokale Flächen- und Maßnahmenbevorratung sowie die Zuordnung im Ausnahmefall erforderlicher Ersatzzahlung an die betroffenen örtlichen unteren Naturschutzbehörden für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des Windenergieausbaus.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Die Planungsinhalte sind nachvollziehbar und transparent der Bevölkerung zu erläutern. Auch dies würde zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

**Frage 11:** Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf die Schaffung von Ausgleichsflächen (bitte begründen):

**Antwort:**

Aktuell ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms der raumordnerische Umgang mit Ausgleichsflächen nicht erkennbar bzw. wird auf die Regelung durch die Regionalplanung verwiesen. Somit ist bisher unklar, wie dies gelöst wird und ob entsprechend Flächen ausgewiesen und bevorratet werden sollen. Ergänzend gelten die in Antwort zu Frage 3 genannte Ausführungen. Grundsätzlich sind nach Thüringer Landesrecht auch für WEA unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Wald ausgleichs- bzw. ersatzpflichtig. Bei der Eingriffskompensation gilt Ausgleich vor Ersatz. Zur Thematik Ersatzzahlung, vgl. auch hier die in Antwort zu Frage 3 genannte Ausführungen.

**Frage 13:** Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

**Antwort:**

Aus unserer Sicht ist keine Steuermöglichkeit vorhanden, ob die Einhaltung des 2 Prozent Zieles erreicht wird. Entsprechend würden wir ein landesplanerisches Monitoring zur Zielerreichung empfehlen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Richtlinie leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE